Landrat Othmar Zgraggen, Attinghausen
Präsident landrätliche Finanzkommission

Landratssession vom 25. Januar 2012

Motion der Finanzkommission betreffend Leistungsvereinbarungen und baulichen Investitionen von externen / privaten Leistungserbringenden

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Die landrätliche Finanzkommission reicht gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) eine Motion ein. Der Regierungsrat wird ersucht, Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen so auszugestalten, dass für künftige Investitionen der Leistungserbringenden auch die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons zur Anwendung kommen. Dem Landrat ist eine Vorlage für die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten.

Bei der Umsetzung der Motion sind unter anderem die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Leistungs- und Programmvereinbarungen, bei denen hohe Ausgaben für bauliche Investitionen zu erwarten sind, sind neu zu verhandeln. Sie sind so anzupassen, dass die externen / privaten Leistungserbringenden die neuen baulichen Investitionen nur unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons tätigen können.

- Nicht betroffen durch die Änderung der Rechtsgrundlagen ist das geplante Bauprojekt der Stiftung der Behindertenbetriebe Uri (SBU). Dieses Vorhaben ist zwar Auslöser dieser Motion. Das Grossprojekt der SBU ist jedoch aufgrund des heute geltenden Rechts vom Regierungsrat „bewilligt" oder zumindest die Bewilligung in Aussicht gestellt worden. Eine Änderung der Spielregeln für die Verwirklichung dieses Bauvorhabens würde zum jetzigen Zeitpunkt gegen Treu und Glauben verstossen.

- In den Leistungs- und Programmvereinbarungen sind für bauliche Investitionen auch Rückstellungen der Leistungserbringenden zu berücksichtigen.

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass bei Vorliegen von Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen mit externen Leistungserbringenden bauliche Investitionen getätigt werden oder worden sind, ohne die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons beachten zu müssen.

Programm- und Leistungsvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre und regeln neben den Grundsätzen der Leistungserbringung auch die zu entrichtenden Beiträge. Als Basis für die Finanzierung dienen die anrechenbaren Betriebskosten und die Be-

triebserlöse. Darin enthalten sind auch die Kapitalzinsen und die Abschreibungen der betriebsnotwendigen Investitionen. Diese fallen allerdings erst an, wenn die bauliche Investition bereits getätigt ist. Somit kann ein Vertragspartner Investitionen beschliessen, faktisch gelangen die finanziellen Auswirkungen jedoch erst nachträglich an den Landrat.

Aufgrund der geltenden Gesetzgebung oder auf Grund rechtmässig abgeschlossener Leistungsvereinbarungen können private Leistungserbringenden heute neue bauliche Investitionen beschliessen, ohne dass Landrat oder Volk vor dem Investitionsentscheid in irgendeiner Art einbezogen sind. Über die finanziellen Folgen, die sich aus solchen baulichen Investitionen ergeben, hat der Landrat erst bei der Beratung des Budgets Kenntnis. Änderungsmöglichkeiten des Landrats sind nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Volk kann in diesen Fällen gar nichts zu den Ausgaben sagen. Das ist unbefriedigend.

Für freie Ausgaben gelten nämlich die folgenden Finanzkompetenzen:

Neue Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Dies gilt auch für neue Ausgaben von mehr als Franken 100'000, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind (Art. 24 Bst. c und d Kantonsverfassung, KV; RB 1.1101). Neue Ausgaben von mehr als Franken 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Franken 50'000 unterstehen dem Volksreferendum (fakultative Volksabstimmung; Art. 25 Bst. c und d KV).

Der Landrat kann mit dem Voranschlag neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Franken 250'000 beschliessen (Art. 32 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri, FHV; RB 3.2111).

Ohne Zahlungskredit darf der Regierungsrat einmalige Ausgaben von insgesamt Franken 250'000 pro Jahr tätigen, wobei die Ausgabe im Einzelfall in der Regel Franken 50'000 nicht überschreiten darf (Art. 34 FHV).

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Bei grösseren baulichen Investitionen braucht es mehr Einflussmöglichkeiten des Landrats, evtl. auch des Stimmvolks. Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, dem Landrat entsprechende Rechtserlasse zu unterbereiten und die Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen im Sinn dieser Motion abzuschliessen.

Für die Erheblicherklärung dieser Motion danken wir Ihnen.

Attinghausen/Altdorf, 25. Januar 2012

Für die landrätliche Finanzkommission

Erstunterzeichner:
Landrat Othmar Zgraggen, Attinghausen

Zweitunterzeichner:
Landrat Markus Holzgang, Altdorf